

§§ 285 ff – Vorbemerkungen

Stand 25.9.2015

§§ 285-308 (sechszwanzig §§)

- fast nur Urbestand aus 1811, daher manches altertümlich bis überholt (zB Eigentum des Landesfürsten)
- aus heutiger Sicht für ein Zivilrechtsgesetz eher merkwürdige Regeln über Staats- und Gemeindegut bzw -vermögen
- extrem weiter Sachbegriff, der aber nicht voll durchgehalten wird/werden kann
- (Begriff „persönliches Sachenrecht“ für obligatorische Ansprüche heute ganz unüblich; auch der Begriff des absoluten Recht kommt noch nicht vor)

Zentralprobleme dieser Normengruppe (Sachbegriff):

- Verhältnis von (Haupt-)Sache, Zugehör, Bestandteil, Zuwachs usw zueinander (für sachen- und schuldrechtliche Fragen) - § 294 hilft für die zentralen Fragen wenig, da der dort verwendete Begriff des „Zugehört“ sehr weit geraten ist und sowohl Bestandteile als auch Zubehör iSd heutigen Verständnisses einschließt
- besonders wichtig, aber zT wenig klar: mit *unbeweglichen* Sachen verbundene Sachen und deren rechtliche Behandlung (für Verbindung mit *beweglichen* Hauptsachen existieren demgegenüber nahezu keine Regelungen)

ziemlich misslungen ist auch § 297a (aus 3. TN) zur „Maschinenanmerkung“; größere Änderungen wären wünschenswert, aber zT rechtspolitisch

Definitionen/Einteilungen von Sachen:

- zT etwas willkürlich (Bedeutung hier oft noch nicht zu erkennen)
- später Wichtiges fehlt, so zB die vertretbare Sache, die in § 983 (Darlehen) vorkommt, oder die verkehrsfähige Sache; eine Ergänzung von § 291 wäre insofern wohl wünschenswert
- etwas genauere Regelung der unbeweglichen Sachen fehlt, nicht einmal die Grundstücke werden in § 293 genannt

grobe Mängel (mehr inhaltlich als sprachlich):

- § 302 sagt am Ende, dass die Gesamtsache „als ein Ganzes betrachtet“ wird, was aber im klaren Gegensatz zum anerkannten Spezialitätsprinzip steht
- § 304 setzt Wert und Preis gleich!?